OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852126/2/Wg

Datum:
Linz, 8. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2.6.2025, GZ: 0035630/2025, betreffend Untersagung einer Gewerbeanmeldung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) stellte gemäß § 13 Abs 1 und § 340 Abs 3 GewO 1994 mit dem bekämpften Bescheid zur Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers (Bf) vom 26.5.2025 fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Gewerbe „Verabreichung von Speisen in einfacher Art (max. 8 Verabreichungsplätze)" nicht vorliegen und untersagte die Gewerbeausübung. In der Begründung des Bescheides wird der Inhalt der im Strafregister aufscheinenden Einträge wörtlich wiedergegeben. Auf Grund der im Strafregister aufscheinenden Verurteilungen des Bf würden - so die belangte Behörde - Gewerbeausschlussgründe vorliegen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 30.6.2025 Beschwerde und beantragte die Durchführung einer Verhandlung. Begründend führte der Bf aus, die beschriebenen Verurteilungen seien rechtskräftig, würden aber zwischen 13 und 20 Jahren zurückliegen. Wenn Behörden behaupten, dass es rechtskräftige Verurteilungen seien, sei dies richtig, jedoch müssten die Vorwürfe (bzw. Verurteilungen) tatsächlich nicht so begangen worden sein und von einem zuständigen Gericht überprüft, behandelt und entschieden werden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 10.7.2025 Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf wurde wie folgt rechtskräftig strafrechtlich verurteilt:

01) LG Linz 25 HV 125/2004A vom 20.09.2004 RK 24.09.2004
PAR 205/1 (1. Fall) StGB
Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Geldstrafe von 240 Tags zu je 2,00 EUR (480,00 EUR) im NEF 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Vollzugsdatum 07.02.2008
zu LG LINZ 25 HV 125/2004 RK 24.09.2004
Unbedingter Teil der Geldstrafe vollzogen am 07.02.2008
LG LINZ 25 HV 125/2004A vom 14.02.2008
zu LG LINZ 25 HV/2004A RK 24.09.2004
Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
LG LINZ 24 HV 177/2007W/B vom 05.03.2008
zu LG LINZ 25 HV 125/2004A RK 24.09.2004
(Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig
Vollzugsdatum 07.02.2008

LG LINZ 25 HV 125/2004A vom 24.02.2010

02) BG LINZ 17 U 49/2005D vom 08.02.2007 RK 22.08.2007
PAR 88/1 U 3 (81 ABS 1/2) StGB
Keine Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG LINZ 25 HV 125/2004A RK 24.09.2004
Vollzugsdatum 22.08.2007

03) LG LINZ 24 HV 177/2007W vom 05.03.2008 RK 05.03.2008
PAR 297/1 (2. Fall) 297/1 (1.Fall) StGB
Datum der (letzten) Tat 21.08.2007
Geldstrafe von 360 Tags zu je 2,00 EUR (720,00 EUR) im NEF 180 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Vollzugsdatum 13.02.2012

04) LG LINZ 027 HV 78/2012s vom 28.09.2012 RK 19.11.2012
§§ 223 (2), 224 StGB
§§ 107 (1), 107 (2) 1. Fall StGB
§ 297 (1) 2. Fall StGB
§ 83 (2) StGB
§ 15 StGB § 207b (3) StGB
Datum der (letzten) Tat 22.06.2011
Freiheitsstrafe 15 Monate, davon Freiheitsstrafe 10 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 17.12.2012
zu LG LINZ 027 HV 78/2012s RK 19.11.2012
Aus der Freiheitsstrafe entlassen am 17.12.2012, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Anordnung der Bewährungshilfe
LG LINZ 021 BE 402/2012i vom 17.12.2012
zu LG LINZ 027 HV 78/2012s RK 19.11.2012
(Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig
LG LINZ 027 HV 78/2012s vom 17.12.2015
zu LG LINZ 027 HV 78/2012s RK 19.11.2012
Aus der Freiheitsstrafe entlassen, endgültig
Vollzugsdatum 17.12.2012
LG LINZ 021 BE 402/2012i vom 22.12.2015

(Strafregisterauszug)

II.2. Laut Strafregisterauszug wird die Tilgung voraussichtlich mit 17.12.2032 eintreten.

III. Beweiswürdigung:

Der Bf weist unstrittig die im Strafregister aufscheinenden rechtskräftigen Verurteilungen auf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 13 Abs 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

1. von einem Gericht verurteilt worden sind
   a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
   b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden."

IV.2. Wie die belangte Behörde zutreffend erkennt, stellen die rechtskräftigen, nicht getilgten Verurteilungen durch das Landesgericht Linz einen Ausschlussgrund nach § 13 Abs 1 GewO 1994 dar. Auf Grund des Urteils des Landesgerichtes Linz vom 28.09.2012 (Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon 5 Monate unbedingt, wegen einer strafbaren Handlung nach §§ 15, 207b StGB) verlängert sich die Tilgungsfrist auf 20 Jahre (§ 2 Abs 1, § 3 Abs 1 Z 3, §§ 4 und 4a Abs 1 Tilgungsgesetz).

IV.3. Entgegen der Ansicht des Bf sind die Schuldsprüche der Strafurteile nicht zu prüfen. Die Behörde ist an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (VwGH 2006/04/0223). Bei der Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 13 Abs 1 GewO 1994 kommt es - anders als etwa bei der Nachsicht gemäß § 26 Abs 1 leg. cit. oder bei der Entziehung einer bereits bestehenden Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 - nicht auf eine Prognose über das künftige Verhalten der betreffenden natürlichen Person an (VwGH 2011/04/0148). Die Rechtslage ist durch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, war gemäß § 24 Abs 4 VwGVG, ungeachtet des Parteiantrags, keine Verhandlung erforderlich. Daher war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl